

**REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales**

Zl. 10.310/9-4/92

An das
Präsidium des Nationalrates

in Wien

1010 Wien, den 21. August 1992
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft: Skarbal
Klappe: 6532 DW

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Gesetz
über Bausparkassen (Bausparkassengesetz-BSpKG) eingeführt werden
soll.

Betitlt GESETZENTWURF
Zl. 94 -GE/19.92.
Datum: 26. AUG. 1992
1. Sep. 1992
Verteilt

J. Mauislyu

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beeckt sich, als
Beilage 25 Exemplare der ho. Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit
dem das Gesetz über Bausparkassen (Bausparkassengesetz-BSpKG)
eingeführt werden soll, zur gefälligen Kenntnis zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

Bauer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Rodewitz

**REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales**

Zl. 10.310/9-4/92

An das
Bundesministerium für
Finanzen

in Wien

1010 Wien, den 21. August 1992
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft: Skarbal
Klappe: 6532 DW

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Gesetz
über Bausparkassen (Bausparkassen-
gesetz-BSpKG) eingeführt werden
soll.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 14. Juli 1992, GZ. 31 0100/28-V/5/92, zum Bundesgesetz, mit dem das Gesetz über Bausparkassen (Bausparkassengesetz-BSpKG) eingeführt werden soll, wie folgt Stellung:

1. Der Titel des Gesetzes könnte vereinfacht lauten:
"Bundesgesetz über Bausparkassen (Bausparkassengesetz - BSpKG)"
2. Unklar ist, was mit der im allgemeinen Teil der Erläuterungen (Seite 2 vorletzter Absatz) enthaltenen Aussage "....; das Anhörungsrecht der Arbeiterkammer und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ist gesetzlich sichergestellt." bezeichnet werden soll bzw. welche gesetzlichen Bestimmungen angesprochen werden.

Wenn damit die in § 93 Abs. 2 Arbeiterkammergegesetz 1992, BGBI.Nr. 626/1991, bzw. die in § 6 iVm § 19 Handelskammergegesetz, BGBI.Nr. 182/1946, festgelegte Einschaltung der Vertretungsorgane der Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Rahmen des Begutachtungsverfahrens gemeint ist, wäre es sinnvoll, diese Bestimmungen expressis verbis anzuführen. Eine andere Möglichkeit wäre, die sich aus AKG und HKG ergebende allgemeine Verpflichtung in § 10 des vorliegenden Gesetzesentwurfes zu wiederholen.

Der Kurztitel der der "Bundeskammer für gewerbliche Wirtschaft" entsprechenden Organisationseinheit der Arbeitnehmervertretung ist die "Bundesarbeitskammer" (§ 3 Abs. 1 AKG).

Für den Bundesminister:

B a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Krebswetz